

lauten: „Es wird jedoch dabei vorausgesetzt, daß der Commissionair zur Zeit der Zahlung, oder beziehentlich Acceptation, von dem Ausbruche des Concurfes noch nicht unterrichtet war und nicht sich davon zu unterrichten durch eigene grobe Schuld versäumt hat.“ Ich würde also wenigstens den Abgeordneten fragen müssen, ob er wünscht, daß auf den zweiten Satz, wie ihn die Deputation im Berichte vorgeschlagen hat, eine besondere Frage gerichtet werde. Doch werde ich es ohnehin thun und der Kammer drei Fragen vorlegen. Genehmigt die Kammer §. 3, wie er im Entwurfe enthalten ist, bis zu den Worten: „herauszugeben verbunden ist“? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Zweitens hat die Deputation den andern Satz so vorgeschlagen: „Dieses Recht tritt bei Bratten und Nothadressen auch schon dann ein, wenn die Annahme ordnungsmäßig erfolgt ist.“ Genehmigt die Kammer auch diesen Vorschlag der Deputation? — Gegen eine Stimme Ja.

Präsident Braun: Der letzte Satz soll nach dem Vorschlage der Deputation so lauten: „Es wird jedoch dabei vorausgesetzt, daß der Commissionair zur Zeit der Zahlung, oder beziehentlich Acceptation, von dem Ausbruche des Concurfes noch nicht unterrichtet war und nicht sich davon zu unterrichten durch eigene grobe Schuld versäumt hat.“ Nimmt die Kammer auch diesen dritten Satz in der vorgeschlagenen Maaße an? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Wir gehen nun zu §. 5 über.

Referent Abg. D. Haase: §. 5 des Entwurfs lautet so:

Unter Waaren sind in diesem Gesetze auch Staatspapiere, Actienscheine und andere auf den Inhaber gestellte Papiere, welche als Effecten Gegenstand des mercantilschen Verkehrs sind, zu verstehen.

Die Deputation sagt hierzu:

Bei §. 5, welcher unter der Voraussetzung, daß die Kammer den vorhergehenden Vorschlägen der Deputation beitrifft, den §. 3 des Gesetzes bilden würde, macht sich noch, wegen der beziehentlich stattfindenden Nichtvindicalität der daselbst gedachten Papiere, ein darauf bezüglicher Zusatz des Inhalts nöthig:

„und derjenige, welcher sie in seinem Namen oder für seine Rechnung den §. 1 genannten Personen zur Verwahrung übergeben hat, ist, dafern sie der Vindication nicht unterliegen, in der daselbst angegebenen Beziehung als deren Eigenthümer zu betrachten.“ —

Staatsminister v. Könneritz: Es scheint mir, als wenn der Satz überhaupt überflüssig wäre. Es geht das Eigenthum allerdings auf ihn über, wenn das Papier fest gemacht wird. Es wird aber nach dem neuern Gesetze irgend eine Bemerkung von dem Gericht darauf gebracht werden müssen, daß es nunmehr jenem gehört; denn sonst würde er nicht als legitimirt erscheinen. Ich glaube nicht, daß es nothwendig ist, diesen Satz überhaupt aufzunehmen. Denn wenn z. B. gerichtlich ein solches Staatspapier auf Kunz festgemacht wird, Kunz hätte es aber dem Heinrich in Verwahrung gegeben, und es sollte nunmehr Heinrich als

Eigenthümer sich geriren, so würde nothwendigerweise die Bemerkung Seiten des Gerichts darauf gebracht werden müssen, daß es für Heinrich sei.

Referent Abg. D. Haase: Die Deputation glaubte durch diesen Zusatz jedem möglichen Zweifel vorzubeugen. Nämlich Staatspapiere, Actienscheine und andere auf den Inhaber gestellte Papiere könnten auch von Jemandem in eigenem Namen dem Commissionair übergeben werden, dem sie nicht zugehören. Nun fragt es sich: wie soll es in einem solchen Falle gehalten werden, da hier in dem Gesetze Alles auf den Eigenthümer gestellt ist?

Königl. Commissar D. Treitschke: Ich sollte nicht meinen, daß Streitigkeiten entstehen können, weil das neue Gesetz solche Papiere, welche auf den Inhaber lauten, von der Vindication ganz ausschließt. Es ist daher völlig gleichgültig, ob derjenige, welcher das Papier übergeben hat, dessen Eigenthümer war, oder nicht. Es wird immer dem Commissionair oder demjenigen, an welchen es der Commissionair zu seiner Deckung verkauft hat, nicht entzogen werden können. Ja wenn selbst derjenige, welcher das Papier in Verwahrung gegeben hatte, es sich auf widerrechtliche Art und Weise angeeignet hat, so wird er offenbar nicht Eigenthümer, und gleichwohl wird es dem Commissionair nicht entzogen werden können, weil er schon durch das Gesetz davon ausgenommen ist. Ich kann daher nicht einsehen, wozu es nöthig sei, hinzuzufügen, daß derjenige, welcher das Papier zur Verwahrung übergeben hat, als Eigenthümer davon betrachtet werde, da es, um die Verhältnisse festzustellen und zu sichern, gar nicht nothwendig ist. Ich glaube, daß dieser Zusatz eine Verrückung des Gesichtspunktes und Verwirrung der Begriffe veranlassen würde.

Referent Abg. D. Haase: Ich muß nach meiner Ueberzeugung wiederholen, daß die Sache durch den vorgeschlagenen Zusatz nur deutlicher, nicht aber verwickelter wird. Im Materiellen scheint übrigens die Staatsregierung mit der Deputation einverstanden zu sein.

Königl. Commissar D. Treitschke: In so fern es sich von selbst versteht, daß, wenn auch derjenige, welcher das Papier zur Verwahrung übergeben hat, nicht Eigenthümer war, die Sicherheit dieselbe bleibt und das Papier nie demjenigen, welcher es erhalten hat, entzogen werden kann. Es scheint also überflüssig, zu sagen, er sei als Eigenthümer anzusehen. Ich habe deshalb von einer Verrückung des Gesichtspunktes gesprochen, weil daraus hervorzugehen scheint, daß es erforderlich gewesen sei, daß er Eigenthümer sei, um denjenigen, welche es besitzen, wenn eine Uebertragung des Rechts erfolgt, einen völlig sichern Besitz zu gewähren. Er braucht nicht Eigenthümer zu sein, also ist es nicht nothwendig, das im Gesetze zu erwähnen. Dies könnte das Ansehen geben, als müsse er Eigenthümer sein, um einem Andern durch Uebergabe desselben ein Recht zu ertheilen, was nicht der Fall ist.